

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
12.06.	15.06.	BRD Bundesschatzanw. v. 05/07	DE0001137107
	15.06.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. HBE0C2	DE000HBE0C23
	15.06.	NRW.BANK Öff. Pfandbr. Reihe 7747	DE0003077475
	15.06.	Inh.-Schuldv. Ausg. 108	DE000NWB1087
	15.06.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 289	DE0003402939
15.06.	20.06.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. A0A71S	DE000A0A71S3
	20.06.	NRW.BANK Öff. Pfandbr. Reihe 1656	DE0001616563
	20.06.	dgl. Reihe 7049	DE0003070496
	22.06.	WestLB Inh. Schuldv. Ausg. 7618	DE0003076188
25.06.	28.06.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 374	DE000A0BM8G8
19.06.	22.06.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 1AN	DE000NWB1AN5
26.06.	29.06.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 109	DE000NWB1095
	29.06.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 494	DE000A0JFC97
	29.06.	Inh.-Schuldv. Reihe 86	DE000A0EC842
29.06.	04.07.	BRD 6 % Anleihe v. 1997 II. Ausgabe (2007)	DE0001135036
	04.07.	Düsseldorfer Hypothekenbank Öff.Pfandbr. Em. 58	DE0002335627
	04.07.	Kreditanstalt für Wiederaufbau EURO-ASIAN Anleihe v. 97/07	DE0002912532

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. HBE0C9	DE000HBE0C98	11.06.07 – 09.09.07	4,11500 %
dgl. Em. HBE0GR	DE000HBE0GR5	11.06.07 – 09.09.07	4,13500 %

Hauptvers. u. Handel ex Dividende

Datum	Gesellschaft	Geschäfts- jahr	EUR	Dividenden- Schein-Nr.	Ex- Dividende am
12.06.	IVG Deutschland Immobilien AG	06	1,25	CBF	13.06.
13.06.	Herlitz AG	06	0,--		
13.06.	KSB	06	2,--	CBF	14.06.
	dgl. Vz. A.	06	2,52	CBF	14.06.
14.06.	Klöckner-Werke AG	06	0,--		
15.06.	HAGEDA AG	06	1,--	CBF	18.06.
19.06.	BHS tabletop	06	0,51	8	20.06.
20.06.	STADA Arzneimittel AG	06	0,62	14 bzw. CBF	21.06.
	dgl. m. Gewinnber. 06	n. dividendenber.			21.06.*
26.06.	ADLER Real Estate AG	06	0,--		
26.06.	Bayerische Hypo- u. Vereinsbank AG	06	0,40	77	27.06.
26.06.	Kölnische Rückversicherungs-Ges. AG	06	0,11	8	27.06.
	dgl. vinkulierte NA	06	0,11	13	27.06.
28.06.	Dürkopp Adler AG	06	0,--		
04.07.	Wanderer-Werke AG	06	0,50	45	05.07.
05.07.	IFA Hotel & Touristik AG	06	0,--		
12.07.	Fielmann	06	1,20	CBF	13.07.
12.07.	Köln-Düsseldorfer Dt. Rheinschiffahrt	06	0,--		
09.08.	Vattenfall Europe AG	06	0,37	Tal.	10.08.
30.08.	Kampa AG	06	0,--		
	dgl. m. Gewinnber. 06	n. dividendenber.			31.08.*

 *von diesem Tage sind die neuen Aktien gleich den alten Aktien lieferbar

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Emissionssumme		Inhaber-Schuldverschreibungen		ISIN
		Zinsfuß		
EUR	75.000.000,--	4,50000 %	Ausg. 156	DE000NWB1566
EUR	75.000.000,--	4,50000 %	Ausg. 157	DE000NWB1574
EUR	50.000.000,--	5,00000 %	Ausg. 158	DE000NWB1582
EUR	50.000.000,--	4,37500 %	Ausg. 159	DE000NWB1590
EUR	10.000.000,--	variabel	Ausg. 290	DE000NWB2903

WestLB AG, Düsseldorf/Münster

unter dem EURO 50.000.000.000,--

Debt Issuance Programme vom 11. Mai 2007

zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster

unter dem

EURO 15.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 10. Mai 2007

zu begebende Schuldverschreibungen

Schwebende Zulassungsverfahren**Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld****Stück 8.000.000****(Euro 12.000.000,00)****auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht****in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,50 -
- aus der Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
- mit voller Gewinnanteilsberechtigung vom Geschäftsjahr 2007 an -
- **ISIN: DE000A0KPPA3 –**

HeidelbergCement AG, Heidelberg**Stück 4.393.749****(Euro 13.181.247,00)****auf den Inhaber lautende Stammaktien****in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 3,00 -
- aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage vom Juni 2007
- und mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007
- **ISIN: DE0006047004 -**

Dividendenzahlungen auf Ausl. Aktien

Aufträge in ausländischen Werten erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag des Dividendenabschlags.

- ¹⁾ Jahres- ²⁾ Interims- ³⁾ Halbjahres- ⁴⁾ Vierteljahres- ⁵⁾ Jahresschluss- ⁶⁾ Sonder- ⁷⁾ Stock- ⁸⁾ Netto-Dividende
⁹⁾ wahlweise in Aktien ¹⁰⁾ vorbehaltlich der HV-Beschlüsse ¹¹⁾ über den Dividendenbetrag beschließt die bevorstehende Hauptversammlung ¹²⁾ wahlweise in bar ¹³⁾ unverbindliche Voranzeige

ISIN	Gesellschaft	Zahlung pro Aktie	Geschäfts-Jahr	Dividenden-Berechtigungs-Schein	Stichtag für Dividenden-Berechtigung	zahlbar ab	Ex-Notierung
------	--------------	-------------------	----------------	---------------------------------	--------------------------------------	------------	--------------

US2605431038	The Dow Chemical	USD 0,42 ⁴⁾	II/07	--	29.06.	30.07.	27.06.
--------------	------------------	------------------------	-------	----	--------	--------	--------

Bekanntmachungen

Regelwerk Quality Trading

Das nachfolgende Regelwerk Quality Trading wurde von der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf beschlossen. Es beinhaltet die von den Skontroführern einzuhaltenden Einzelheiten der Preisfeststellung gemäß § 32 Abs. 3 BörsO.

§ 1 Grundsätze von Quality Trading. Die Skontroführer an der Börse Düsseldorf sind verpflichtet, bei der Behandlung von Kundenaufträgen die Inhalte von Quality Trading nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu beachten. Das Ziel von Quality Trading ist es, allen Anlegern höchste Preisqualität bei einer bestmöglichen Ausführung und optimale Bedingungen beim Handel an der Börse Düsseldorf zu gewährleisten.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Verbindliche Quotes. (1) Der Skontroführer muss für alle von ihm betreuten liquiden Wertpapiere aktuelle Quotes veröffentlichen. Ein Quote besteht regelmäßig aus einem Geld- und einem Briefpreis sowie dem Quotevolumen, für das der jeweils angezeigte Preis gilt. Bei stücknotierten Wertpapieren wird das Quotevolumen als Stückzahl, bei Prozentnotierten Wertpapieren als nominales Volumen in Euro angegeben. Ein veröffentlichter Quote ist bei nicht unerheblich veränderter Order- oder Marktlage unverzüglich zu aktualisieren. Ein aktueller Quote gilt für das angezeigte Volumen grundsätzlich als handelbares Angebot.

(2) Bei den übrigen Wertpapieren veröffentlicht der Skontroführer aktuelle Quotes, wenn ihm eine entsprechende Order vorliegt. In diesen Fällen soll er zusammen mit dem Quote das Volumen angeben, für das der Quote als handelbares Angebot gilt.

(3) Die Veröffentlichung der Quotes im fortlaufenden Handel hat in den bzw. über die von der Geschäftsführung gemäß § 67 Abs. 2 BörsO bestimmten EDV-Einrichtungen der Börse zu erfolgen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Handel mit Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen derivativen Wertpapieren.

(5) Der festgestellte Preis darf grundsätzlich nicht außerhalb des veröffentlichten Quote liegen.

§ 3 Unverzögliche Orderausführung. (1) Der Skontroführer ist verpflichtet, eingehende Kundenaufträge unverzüglich zu bearbeiten und ausführbare Aufträge sofort auszuführen.

(2) Ist ein eingegangener Kundenauftrag nicht sofort ausführbar, muss der Skontroführer diesen Auftrag permanent auf seine Ausführbarkeit überprüfen. Zu diesem Zweck setzt er ein elektronisches Limitkontrollsystem gemäß § 32 Abs. 5 BörsO ein.

§ 4 Liquiditätssicherung und Vollaussführung. (1) Einseitige oder nicht ausgeglichene Orderlagen wird der Skontroführer zum Zwecke der Liquiditätssicherung an der Börse Düsseldorf innerhalb der in den nachfolgenden Vorschriften geltenden Garantien durch Selbsteintritt ausgleichen und dadurch alle unlimitierten und marktgerecht limitierten Kundenaufträge ausführen. Bei der Preisfeststellung mit Selbsteintritt soll der Skontroführer einen angemessenen Abstand zu im Orderbuch enthaltenen limitierten Kundenaufträgen, die bei der Preisfeststellung nicht berücksichtigt werden können, einhalten. Außerhalb der repräsentativen Marktlage darf er einen Kundenauftrag durch Selbsteintritt nur dann ausführen, wenn der Preis zugunsten des Kunden von dieser Marktlage abweicht.

(2) Der Skontroführer ist verpflichtet, Kundenaufträge bis zu den in den nachfolgenden Vorschriften festgelegten Garantievolumen bzw. bis zu den mit den Quotes angezeigten Volumen oder Stückzahlen voll auszuführen.

2. Abschnitt: Aktien

§ 5 Referenzpreissystem und Garantievolumen. (1) Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontroführer in allen von ihm betreuten Aktien aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontroführer grundsätzlich die Stückzahl, für die der jeweilige Quote gilt. Bis zu dieser Stückzahl muss der Skontroführer ausführbare Kundenaufträge voll ausführen.

(2) Bei liquiden inländischen Aktien ist zwischen 9.00 und 17.30 Uhr Xetra der Referenzmarkt. Der Quote darf bei diesen Gattungen grundsätzlich nicht außerhalb der unter Berücksichtigung der Markttiefe aktuellen Xetra-Spanne liegen. Als liquide in diesem Sinne gelten insbesondere alle Aktien, die dem DAX, MDAX, SDAX und TecDAX angehören. Für diese Aktien gelten die nachfolgenden Garantievolumen, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 3 aufgrund einer vorliegenden Kundenorder ein abweichender Gegenwert zu veröffentlichen ist:

	Garantievolumen je Geschäft
DAX- Werte	Euro 100.000
MDAX-Werte	Euro 50.000
SDAX-Werte	Euro 6.000
TecDAX-Werte	Euro 10.000

Zwischen 17.30 und 20.00 Uhr reduzieren sich die Garantievolumen um 50 Prozent. Der Skontroführer ist während dieses Zeitraums verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen, wobei in den DAX-Werten der Spread in diesem Zeitraum maximal 0,3 Prozent beträgt.

(3) Bei den übrigen inländischen Aktien ist der Skontroführer verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen.

(4) Bei den ausländischen Aktien ist der Skontroführer verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen. Während der Öffnungszeiten der Heimatbörse hat er ferner die zum Zeitpunkt der Preisfeststellung aktuelle Preisspanne an der Heimatbörse (umgerechnet in Euro) unter Berücksichtigung eines vom Skontroführer definierten angemessenen Auf- oder Abschlages als Referenz zu beachten.

3. Abschnitt: Verzinsliche Wertpapiere

§ 6 Variabel notierte verzinsliche Wertpapiere. Verzinsliche Wertpapiere, die in die variable Preisfeststellung einbezogen sind, werden durch die Geschäftsführung in Liquiditätsklassen eingeteilt. Die Anforderungen an die Quote- und Preisqualität richten sich nach dem jeweiligen Liquiditätsrating des Wertpapiers. Die Geschäftsführung kann das zugeordnete Liquiditätsrating jederzeit ändern. Die Zuordnung der Wertpapiere zu den einzelnen Klassen sowie etwaige Änderungen werden über die Homepage der Börse veröffentlicht.

§ 7 Spread- und Volumensgarantien bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren.

Ein Quote für variabel notierte verzinsliche Wertpapiere muss die nachfolgenden Qualitätskriterien erfüllen:

a) Liquiditätsrating 1A: (jederzeit handelbar bei minimalen Spreads)

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 1A zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 500.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,10 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

b) Liquiditätsrating 1 (jederzeit handelbar bei kleinsten Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 1 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 250.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,25 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

c) Liquiditätsrating 2 (jederzeit handelbar bei kleinen Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 2 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,50 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

d) Liquiditätsrating 3 (jederzeit handelbar bei höheren Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 3 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 1,00 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.

e) Liquiditätsrating 4 (jederzeit handelbar bei größeren Spreads):

Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 4 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 50.000,- je Geschäft. Der Skontrofürer stellt seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage.

f) Liquiditätsrating 5 (Der Skontrofürer ist bereit, ein Wertpapier zu kaufen; Verkauf durch den Skontrofürer erfolgt nur freiwillig):

Bei Wertpapieren, die dem Liquiditätsrating 5 zugeordnet sind, stellt der Skontrofürer einen Geldpreis. Dieser Geldpreis gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 20.000,- je Geschäft. Die Stellung eines Briefpreises erfolgt freiwillig. Der Skontrofürer stellt seinen Quote und den Preis unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage.

g) Liquiditätsrating 6 (illiquider Wert, sowohl Verkauf als auch Kauf durch den Skontrofürer nur freiwillig):

Ein Geld- und/oder Briefpreis wird vom Skontrofürer für ein dem Liquiditätsrating 6 zugeordnetes Wertpapier lediglich freiwillig unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage gestellt.

§ 8 Qualitätskriterien für die Preisfeststellung bei zum Einheitspreis gehandelten verzinslichen Wertpapieren.

Einen Quote und den Preis für nur zum Einheitspreis gehandelte verzinsliche Wertpapiere bestimmt der Skontrofürer unter Berücksichtigung der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

4. Abschnitt: Anteilscheine an Investmentfonds

§ 9 Spread- und Volumensgarantien bei Anteilscheinen an Investmentfonds. (1) Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontrofürer in allen von ihm betreuten Investmentfonds aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Berechnungsmethoden sind der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung offen zu legen. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontrofürer grundsätzlich den Gegenwert, für den der jeweilige Quote gilt.

(2) Je nach Anlageschwerpunkt des Investmentfonds muss der veröffentlichte Quote die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Bei liquiden Investmentfonds wird der Skontrofürer regelmäßig wesentlich engere als die angegebenen Maximalspreads stellen.

a) Aktienfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder europäische Aktien investieren (Aktienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Bei Aktienfonds, die zum überwiegenden Teil im außereuropäischen Ausland oder in bestimmte Branchen investieren, liegt das maximale Volumen bei Euro 20.000,-, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis in liquiden Gattungen maximal 1,0 Prozent betragen. Bei den übrigen Aktieninvestmentfonds liegt die maximal zulässige Spreadbreite bei 1,5 Prozent.

b) Rentenfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren (Rentenfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,0 Prozent betragen.

c) Geldmarktfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide Papiere mit sehr kurzen Laufzeiten investieren (Geldmarktfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 0,5 Prozent betragen.

d) Immobilienfonds

Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Immobilien investieren (Immobilienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,5 Prozent betragen.

e) Gemischte und sonstige Fonds

Ein Quote für Investmentfonds, die sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren (gemischte Fonds) und Investmentfonds, die in keine der unter a) bis e) genannten Kategorien fällt (sonstige Fonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 2,0 Prozent betragen.

(3) Solange der Fonds die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat, finden die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 2 Abs. 1-4 und 3 keine Anwendung. Die Veröffentlichung von Quotes und die Feststellung von Preisen erfolgt während dieser Zeit nach der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

(4) Die in Absatz 2 genannten maximalen Spreadbreiten gelten nicht, wenn die Geldseite des Quote unter Euro 5,00 liegt. Der Spread darf in diesen Fällen Euro 0,10 nicht überschreiten.

§ 10 Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds. Hat der Fonds die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt der letzten Rückgabemöglichkeit beim Fonds und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung durch den Fonds veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

5. Abschnitt: Optionsscheine, Zertifikate und andere derivative Wertpapiere

§ 11 Fair-Price-Prinzip. (1) Derjenige, der den Antrag auf Einbeziehung von Optionsscheinen, die nicht Optionsscheine im Sinne des Aktiengesetzes oder vergleichbarer ausländischer Gesetze sind, Zertifikaten oder anderer derivativer Finanzinstrumente stellt, ist grundsätzlich verpflichtet, während der Börsenzeit auf Anfrage des Skontroführers eine verbindliche Spanne aus Geld- und Brieflimit (Quote) zu nennen, die bis zu einem angemessenen und aktuell marktüblichen Volumen Gültigkeit hat, vorbehaltlich der konkreten Nennung eines größeren Volumens. Der zur Nennung eines Quotes Verpflichtete (Quoteverpflichteter) muss für den Skontroführer während der Handelszeit zur Abstimmung im Rahmen der Preisfeststellung telefonisch erreichbar sein. Der vom Market Maker gestellte Quote ist vom Skontroführer bei der Preisfeststellung als Order zu berücksichtigen („Fair-Price-Prinzip“). Als Quote kann auch die Eingabe in ein elektronisch betriebenes Informations- oder Handelssystem gelten, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen Skontroführer und Quoteverpflichteten vorliegt. Soweit Quotes in ein elektronisch betriebenes Informationssystem eingestellt werden, sollen diese im Rahmen organisatorischer und technischer Möglichkeiten aktuelle und marktnahe Preise widerspiegeln. Auch das maximale Handelsvolumen soll angegeben werden. Die Aktualität der Preise kann über die Angabe der Uhrzeit des Quotes und den Referenzpreis des Basiswertes dokumentiert werden.

(2) Der Quoteverpflichtete hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu treffen.

(3) Der Pflicht nach Absatz 1 muss nicht nachgekommen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quoteverpflichteten (z.B. Telefonstörung, Systemausfall) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z.B. außerordentliche Preisbewegungen des Underlyings oder Feiertag am Heimatmarkt des Basiswertes) im Einzelfall das Nennen eines Quotes unzumutbar ist. Über das Verweigern bzw. die Unmöglichkeit der Nennung eines Quotes für einzelne Optionsscheine oder eine Gruppe von Optionsscheinen ist der Skontroführer rechtzeitig zu unterrichten. Die Skontroführer dokumentieren dies. Liegt dem Skontroführer kein aktueller Quote des Quoteverpflichteten vor, darf ein Preis nur nach Berücksichtigung der Marktlage von Basiswert und Optionsschein festgestellt werden.

(4) Stellung von Quotes:

- a) Erfolgt eine Notierung lediglich zum Einheitspreis, ist der Antragsteller oder der von ihm mit der Vornahme des Marktausgleichs beauftragte Handelsteilnehmer (Quoteverpflichtete) verpflichtet, dem Skontroführer bei Feststellung des Einheitspreises eine verbindliche Spanne bestehend aus einem Geld- und Brieflimit (Quote) zu nennen, die bis zu einem angemessenen und aktuell marktüblichen Volumen Gültigkeit hat, welches mindestens dem Mindestschluss, oder einem ganzzahligen Vielfachen hiervon entspricht.
- b) Sind die Optionsscheine im fortlaufenden Handel notiert, besteht die Verpflichtung aus Buchstabe a) grundsätzlich für die gesamte Börsenzeit. Die Handelszeit einzelner Optionsscheine kann auf Wunsch des Quoteverpflichteten in Abstimmung mit dem Skontroführer verkürzt werden (z.B. kürzere Handelszeit des Basiswertes).

(5) Sehen die Emissionsbedingungen eines Derivates vor, dass das Wertpapier wertlos oder nur zu einem fixierten oder referenzierten Rücknahmepreis gehandelt wird, sobald der Basiswert eine vorbestimmte Schwelle erreicht hat, hat der Antragsteller die Geschäftsführung bei Eintritt der Bedingung unverzüglich über diesen Umstand zu unterrichten. Die Geschäftsführung stellt in diesem Fall die Preisfeststellung des Wertpapiers endgültig ein oder setzt die Notierung vorübergehend aus.

§ 12 Besondere Regelungen für Geschäfte mit wirtschaftlicher Beteiligung des Skontroführers (Aufgabegeschäfte). (1) Aufgabegeschäfte können nach Abfrage eines Quotes getätigt werden. Die Pflicht zur vorherigen Abfrage besteht nicht nach einer Unterrichtung im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 2 und bei anderslautenden verbindlichen Vereinbarungen zwischen dem Quoteverpflichteten und dem Skontroführer. Diese sind vom Skontroführer der Geschäftsführung offen zu legen.

(2) Wird ein Quote genannt, muss bei einem vorliegenden Kaufauftrag der Börsenpreis mit einer Aufgabebeteiligung niedriger als das oder gleich dem Brieflimit des Quotes bzw. bei einem vorliegenden Verkaufsauftrag der Börsenpreis mit einer Aufgabebeteiligung höher als das bzw. gleich dem Geldlimit des Quotes sein. Das Recht zur Aufgabebildung gleich dem Quote kann durch verbindliche Vereinbarungen zwischen dem Quoteverpflichteten und dem Skontroführer ausgeschlossen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Börsenpreise mit Aufgabebeteiligung, denen Kauf- und Verkaufsaufträge mit unterschiedlichem Volumen zugrunde liegen.

(4) Diese Regelung gilt auch für Eigengeschäfte.

§ 13 Aufzeichnung der Handelsvorgänge. Skontroführer und Quoteverpflichtete haben die Handelsvorgänge im Sinne von § 11 und § 12 mitzuschneiden (Gesprächsaufzeichnung auf Datenträger). Die Geschäftsführung kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Mitschnitt durch den Quoteverpflichteten gesichert ist.

§ 14 Überwachung. (1) Auf Nachfrage der Handelsüberwachungsstelle sind die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung nach § 11 und § 12 nachvollziehbar offen zu legen.

(2) Die Geschäftsführung trifft bei Verstößen geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 11. Nachhaltige Verstöße können dem Markt zur Kenntnis gegeben werden und gegebenenfalls zur Einstellung der Notierung gemäß § 16 Freiverkehrsordnung führen.

Düsseldorf, 11. Juni 2007

Neueinführungvorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses**Bundesrepublik Deutschland**

Aufgrund § 36 des Börsengesetzes sind

Emissionssumme		Bundesschatzanweisungen von 2007/2009			Endfälligk.
		Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	
EUR	7.000.000.000,--		DE0001137180	12.06. gjz.	12.06.2009

- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesschatzanweisungen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Bundesschatzanweisungen sind mündelsicher, deckungsstockfähig und notenbankfähig.

Mit Wirkung vom 13. Juni 2007, ab 12.00 Uhr, erfolgt der erste Börsenhandel zum Einheitspreis und im Markt mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

Nach Festlegung des Tenderergebnisses erfolgt eine erneute Bekanntmachung.Skontroführer:KMD Klaus Mathis Kursmakler- und Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 11. Juni 2007Neueinführung**Sparkasse KölnBonn, Köln**Mit Wirkung vom 12. Juni 2007 werden

Emissionssumme		Öffentliche-Pfandbriefe			Zinsz.	Endfälligk.
		Zinsfuß		ISIN		
EUR	500.000.000,--	4,50000	Serie 10	DE000SK0AAB3	12.06.gjz.	12.06.2012

derSparkasse KölnBonn, Köln

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im amtlichen Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 50.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer:KMD Klaus Mathis Kursmakler- und Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 11. Juni 2007**Börse Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf Tel: 0211 / 1389-0 Fax: 0211 / 133287**

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Bekanntmachungen übernimmt die Börse keine Gewähr. Wir haften insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Handlungen, die ausgehend von den in den Bekanntmachungen enthaltenen Informationen vorgenommen werden. Die Berichtigung von etwaigen Fehlern bleibt vorbehalten.

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung

Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg

Die Zulassungsstelle der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der **Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**, zum Börsenhandel im amtlichen Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf wird mit Ablauf des **29. Juni 2007** wirksam.

Die Notierung der Aktien
der **Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**,
- **ISIN: DE0008033069** -
wird mit **Ablauf des 29. Juni 2007** eingestellt.

Skontroführer:

DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 30. März 2007

Zulassungsantrag

HeidelbergCement AG, Heidelberg

Die HeidelbergCement AG, Heidelberg, und die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, haben den Antrag gestellt,

Stück 4.393.749
(Euro 13.181.247,00)
auf den Inhaber lautende Stammaktien
in Form von nennwertlosen Stückaktien

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 3,00 -
aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage vom Juni 2007
und mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2007
- **ISIN: DE0006047004** -

der HeidelbergCement AG, Heidelberg,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zuzulassen.
Düsseldorf, 6. Juni 2007

Zulassungsantrag**Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld**

Die Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld, und die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, haben den Antrag gestellt,

Stück 8.000.000

(Euro 12.000.000,00)

**auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht
in Form von nennwertlosen Stückaktien**

- mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,50 -
- aus der Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
- mit voller Gewinnanteilsberechtigung vom Geschäftsjahr 2007 an -

- ISIN: DE000A0KPPA3 –

der Jagenberg Aktiengesellschaft, Krefeld,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zuzulassen.

Düsseldorf, 11. Juni 2007

Zulassungsbeschluss**NRW.BANK, Düsseldorf/Münster**

Durch Beschluss der Zulassungsstelle sind

Emissionssumme		Inhaber-Schuldverschreibungen		ISIN
		Zinsfuß		
EUR	75.000.000,--	4,50000 %	Ausg. 156	DE000NWB1566
EUR	75.000.000,--	4,50000 %	Ausg. 157	DE000NWB1574
EUR	50.000.000,--	5,00000 %	Ausg. 158	DE000NWB1582
EUR	50.000.000,--	4,37500 %	Ausg. 159	DE000NWB1590
EUR	10.000.000,--	variabel	Ausg. 290	DE000NWB2903

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Der Tag der Einführung wird noch bekannt gegeben.

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)

Düsseldorf, 11. Juni 2007